



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatspolitische Kommission  
des Nationalrats (SPK-NR)  
3003 Bern

### **20.451 n Pa. Iv. Marti Samira. Armut ist kein Verbrechen; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der nPa Iv. 20.451 Marti Samira «Armut ist kein Verbrechen», die darauf abzielt, dass Ausländerinnen und Ausländer, die unverschuldet von Sozialhilfe abhängig geworden sind, nicht den Verlust ihrer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung befürchten müssen, hat die Staatspolitische Kommission des Nationalrats (SPK-NR) am 16. Mai 2024 einen Vorentwurf zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) angenommen. Die SPK-NR unterbreitet nun den Kantonen den Vorentwurf und den erläuternden Bericht im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme.

Die SPK-NR beantragt, das AIG so zu ergänzen, dass bei der Prüfung eines allfälligen Widerrufs zwingend zu berücksichtigen ist, ob die betreffende Person ihre Sozialhilfeabhängigkeit durch eigenes Verschulden herbeigeführt hat und ihr Arbeitspotential oder andere Möglichkeiten, von der Sozialhilfe dauerhaft abhängig zu werden, ungenügend genutzt hat. Durch den Entwurf sollen die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach für den Widerruf einer Aufenthalts- oder einer Niederlassungsbewilligung sowohl die Ursachen einer Sozialhilfeabhängigkeit als auch die Schwere des Verschuldens an dieser Abhängigkeit zu prüfen sind, kodifiziert werden. Die Kodifizierung im Gesetz schliesst aus, dass die Rechtsprechung in diesem Bereich umgestossen wird.

Sozialhilfebezug gilt dann als selbstverschuldet, wenn in vorwerfbarer Weise das Arbeitspotential und die Steuerungsmöglichkeiten zur nachhaltigen Ablösung von der Sozialhilfe über Jahre hinweg

unzureichend ausgeschöpft werden. Eine selbstverschuldete Arbeitslosigkeit kann zudem dann vorliegen, wenn gemäss einer Entscheidung der Invalidenversicherung (IV) keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt und die betroffene Person dennoch während langer Zeit nicht erwerbstätig ist.

Als nicht selbstverschuldet zu betrachten ist die Sozialhilfeabhängigkeit, wenn die betroffene Person versucht hat, sich von der Sozialhilfe zu lösen. Dazu gehört die aktive Bemühung, eine ihrem Gesundheitszustand angepasste Stelle zu suchen oder eine Unterstützung der Sozialversicherungen zu erlangen. Weiter zur Ablösung von der Sozialhilfe beitragen kann die Bereitschaft, bei familiären oder sozialen Verpflichtungen (wie z. B. der Kinderbetreuung) gemeinsam nach Lösungen zu suchen oder Kompromisse einzugehen (z. B. die Annahme einer passenden Stelle, die den Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt erleichtert). Berücksichtigt werden dabei die Einschätzungen der Sozialdienste zur Schwere des Verschuldens. Diese sind aber für den ausländerrechtlichen Entscheid nicht verbindlich.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, muss nach geltendem Recht bei der Verhältnismässigkeitsprüfung eines Bewilligungswiderrufs die Vorwerfbarkeit bzw. das Verschulden an der Sozialhilfeabhängigkeit im Einzelfall geprüft werden. Die langjährige bundesgerichtliche Rechtsprechung zu diesem Erfordernis stützt sich direkt auf das verfassungsrechtliche Verschuldensprinzip. Der Grundsatz der Berücksichtigung des Verschuldens ist im Einzelfall vor diesem Hintergrund nachhaltig verankert und wird in der Praxis konsequent umgesetzt. Eine gesetzliche Kodifizierung erscheint uns deshalb unnötig.

Bei der Verhältnismässigkeitsprüfung, die die Behörden bei jedem Widerruf einer Bewilligung vornehmen, werden zahlreiche Aspekte berücksichtigt und es findet eine vertiefte Abwägung zwischen den betroffenen öffentlichen und privaten Interessen statt. Im Gesetzesartikel nur einen einzelnen Aspekt hervorzuheben, erachten wir als nicht zielführend. Aus diesem Grund lehnen wir die vorgeschlagene Anpassung des AIG ab.

Sehr geehrte Frau Kommissionpräsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Altdorf, 18. Februar 2025



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Christian Arnold

Der Kanzleidirektor

Roman Balli